



LIECHTENSTEIN-INSTITUT

4. April 2019

Chancen und Grenzen des *decision shaping*

Dr. Georges Baur

25 JAHRE EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM -
EIN INTEGRATIONSSZENARIUM AUF DEM PRÜFSTAND (UNIVERSITÄT INNSBRUCK)



EWR: Teilnahme am Binnenmarkt

- EWR als privilegierte Form der Teilnahme von (EU-) Nichtmitgliedern
- «Teilnahme» am Binnenmarkt im Gegensatz zu «Zugang» zum Binnenmarkt
 - Vier Freiheiten etc. + vollständiger institutioneller Aufbau ↔ beschränkter, sektorieller Anwendungsbereich + teilweiser institutioneller Aufbau
 - EWR/EFTA ↔ Schweiz-EU
- Schutz der Entscheidungsautonomie der EU als Grenze: keine Teilnahme an der Beschlussfassung betreffend EU-Rechtsakte
- Aber: Teilnahme an der **Vorbereitung** von Rechtsakten

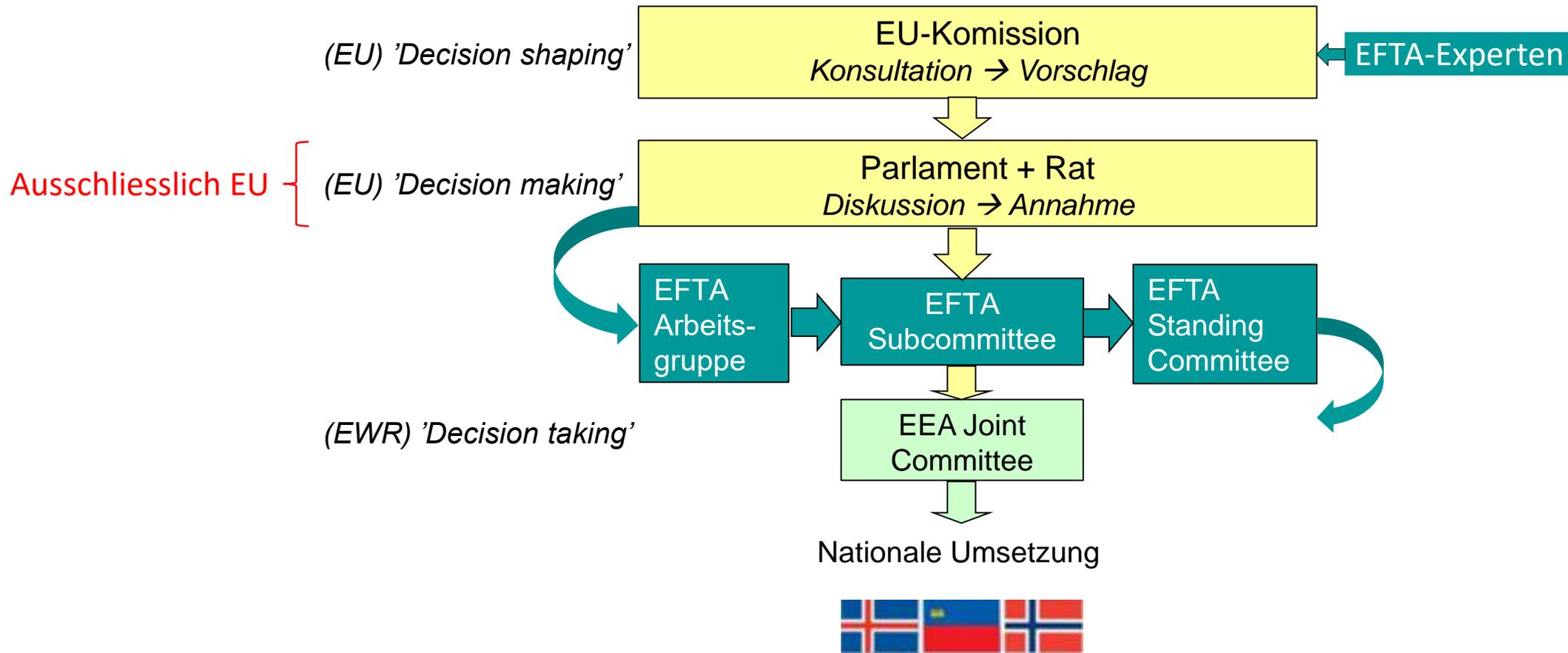


Decision shaping - Begriffliches

- *Decision shaping* als (Vorbereitungs-)Phase des EU-Legislativprozesses
- *Decision shaping* im engeren Sinne des EWR-Abkommens
 - Beteiligung von Vertretern der EWR/EFTA-Staaten am EU-Prozess
 - Art. 99-101
- *Decision shaping* im informellen Sinne
 - Beeinflussung / Lobbying
 - Informelle «institutionelle» Kontakte
- *Decision shaping* in anderen Zusammenhängen
 - Schengen
 - Schweiz-EU



Decision shaping – im Rechtsetzungsverfahren



Teilnahme am *decision shaping*

- Drei Phasen des *decision shaping*
 - Ausarbeitungsphase (*policy development phase*)
 - Entscheidungsphase (*policy decision phase*)
 - Umsetzungsphase (*policy development phase*)
- Grad und Art der Teilnahme kann je nach Phase variieren.



Ausarbeitungsphase

- Art. 99(1) EWRA: «Sobald die EG-Kommission neue Rechtsvorschriften in einem unter dieses Abkommen fallenden Bereich ausarbeitet, holt sie auf informellem Wege den Rat von Sachverständigen der EFTA-Staaten ein, so wie sie bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge den Rat von Sachverständigen der EG-Mitgliedstaaten einholt.»



Entscheidungsphase [1]

- Art. 99(2) EWRA: «Wenn die EG-Kommission dem Rat der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag übermittelt, übermittelt sie den EFTA-Staaten Abschriften davon. Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemeinsamen EWR-Ausschuss ein erster Meinungsaustausch statt.»



Entscheidungsphase [2]

- Art. 99(3) EWRA: «In den wichtigen Abschnitten der der Beschlussfassung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vorausgehenden Phase konsultieren die Vertragsparteien einander auf Antrag einer Vertragspartei im Rahmen eines stetigen Informations- und Konsultationsprozesses erneut im Gemeinsamen EWR-Ausschuss.»
- «*EFTA comments*»
 - Alleine 2018 wurden 13 *EFTA comments* an EU gerichtet
 - Seit etwa 10 Jahren zunehmende Beachtung und Wertschätzung seitens der EU
 - Betreffen i.a. grundsätzliche Fragen eines Kommissionsvorschlags oder spezifische Fragen der EWR/EFTA-Beteiligung



Umsetzungsphase [1]

- Art. 100(1) EWRA: «(...), dass Sachverständige der EFTA-Staaten je nach Bereich so weitgehend wie möglich an der Ausarbeitung jener Massnahmenentwürfe beteiligt werden, die anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die EG-Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. (...)»
- Komitologieausschüsse
 - Delegierte Rechtsakte (*delegated acts*; Art. 290 AEUV)
 - Durchführungsrechtsakte (*implementing acts*; Art. 291 AEUV)



Umsetzungsphase [2]

- Art. 101(1) EWRA: «An den Arbeiten von Ausschüssen, die weder unter Art. 81 noch unter Art. 100 fallen, werden Sachverständige aus EFTA-Staaten beteiligt, wenn dies für das gute Funktionieren dieses Abkommens erforderlich ist. Diese Ausschüsse sind in Protokoll 37 aufgeführt. (...)»
- Derzeit 29 Komitees u. dgl.
- Laufende Anpassung der Liste in Prot. 37 (Art. 101(2) EWRA)



Informelles *decision shaping*

- Informelle Kontakte (EWR/EFTA-Staaten und EFTA-Sekretariat)
 - EU-Mitgliedstaaten (Arbeitsgruppenebene; Coreper I + II)
 - EU-Institutionen (EAD; EU-Kommission; Rechtsdienste)
 - Zunehmend: EU-Parlament
- Halbjährliche *lunch meetings* mit Mitgliedern der EFTA-Arbeitsgruppe des Rates im EFTA-Sekretariat
- «Interviews» und Besuche der EFTA-Staaten im Vorfeld der zweijährlichen Stellungnahmen des Rates (EFTA-Arbeitsgruppe + EAD)
- In Ausnahmefällen: informelle Beteiligung an Sitzung der EFTA-Arbeitsgruppe



Schlussfolgerungen [1]

- Formelle Mitgestaltungsmöglichkeit in der Vorbereitungsphase von EU-Rechtsakten, d.h. *decision shaping* auf dem Papier im Wesentlichen beschränkt auf Komitees, aber:
 - Wichtiger frühzeitiger Zugang zu Informationen im Hinblick auf EWR-Beschlussfassung
 - Zusätzlich: *EFTA comments* als zunehmend willkommene Form der Stellungnahme



Schlussfolgerungen [2]

- Informelle Kontakte mit den entscheidenden Institutionen in der Beschlussfassungsstruktur der EU-Institutionen in EWR-Angelegenheiten werden wichtiger.
- Derzeitiges politisches Wohlwollen seitens der EU führt zu verhältnismässiger Offenheit.
- Aber: Die Beteiligung an der EU-Beschlussfassung bleibt ausgeschlossen.





LIECHTENSTEIN-INSTITUT

**Besten Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

georges.baur@liechtenstein-institut.li
www.liechtenstein-institut.li

